

# Sozialpolitische 2009 Rundschau



**«Am Mute hängt der Erfolg.»**

Theodor Fontane, deutscher Dichter (1819–1898)

## Inhalt

4	Einführung: Sozialpolitische Grossbaustelle
9	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
10	Invalidenversicherung (IV)
12	Ergänzungsleistungen (EL)
12	Berufliche Vorsorge
13	Gesetzesanpassungen
15	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
19	Säule 3a (BVV3)/Erwerb ersatzordnung (EO)
20	Familienpolitik
20	Krankenversicherung (KV)
21	Unfallversicherung (UV)
22	Militärversicherung (MV)
22	Arbeitslosenversicherung (ALV)
23	Fazit und Ausblick

# Sozialpolitische Rundschau 2009

## Kein Licht am Ende des Tunnels auf der sozialpolitischen Grossbaustelle: Es gilt, den Spagat zwischen Bewahren und Erneuern zu wagen!

**Der neue Chef** des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrat Didier Burkhalter, trat 2009 eine sozialpolitische Grossbaustelle an. Praktisch alle Sozialversicherungszweige befinden sich in Revision und bei allen sind sozialpolitisch zu begründende Leistungen mit einer nachhaltigen Finanzierung in Einklang zu bringen. Wie der Innenminister nach seinen ersten 100 Tagen im Amt ausführte, geht es ihm darum, das Gesamtsystem der sozialen Sicherheit zugunsten unserer Kinder und Kindeskiner nachhaltig zu stärken. Die verschiedenen Sozialversicherungen sind von der Alterung der Bevölkerung und der zunehmenden Verschuldung bedroht. Obwohl der Reformdruck immer grösser wird, ist es zunehmend schwieriger, Sozialsysteme zu reformieren. Zudem muss, wer Sozialleistungen abbauen will, mit dem Widerstand von Wählergruppen rechnen. Referendumsdrohungen stehen heute schon im Raum. Gleichwohl sind für ein zukunftsgerichtetes Sozialversicherungssystem griffig-unpopuläre Massnahmen an Stelle einer überbordenden Anspruchsmentalität unabdingbar.

Die Liste dringender Reformen, die in der zweiten Legislaturperiode noch realisiert werden sollten, ist lang: AHV-/IV-Revision, Sanierung der Arbeitslosenversicherung, Massnahmen zur Dämpfung der Gesundheitskosten, UVG-Revision sowie Finanzierung der EO.

Mit dem Ja des Souveräns zur IV-Zusatzfinanzierung im September 2009 wurde ein Grundstein für die Sanierung der IV gelegt. Das knappe Resultat zeigt jedoch die Notwendigkeit leistungsseitiger Anpassungen. Bereits verabschiedet hat der Bundesrat

die Botschaft des ersten Teils der 6. IV-Revision, die neu eine Eingliederung von Rentenbezüglern in den Arbeitsmarkt fordert. In einer Revision 6b müssen dann weitere Einsparungen beschlossen werden. Definitiv saniert ist die IV jedoch erst, wenn ihre Milliardenschuld gegenüber der AHV getilgt ist.

Die Beratungen der 11. AHV-Revision stecken in einer Sackgasse. Die absehbaren Finanzprobleme der AHV lassen keine kostspieligen Frühpensionierungslösungen zu. Die erwarteten Einnahmen werden aller Voraussicht nach die laufenden Ausgaben ab 2013 nicht mehr decken.

Besonders zahlreich sind die Herausforderungen in der Gesundheitspolitik. Hier gilt es vor allem, die Kosten- und Prämienentwicklung einzudämmen. Allerdings ist unter den Akteuren des Gesundheitswesens umstritten, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Weitere Baustellen in der Sozialpolitik sind die UVG-Revision und die Finanzierung der EO, welche infolge der Mutterschaftsversicherung in eine Schieflage gerät. Bundesrat und Parlament haben zudem zahlreiche parlamentarische Vorstösse zu behandeln.

Zur sozialpolitischen Grossbaustelle kommt ein wirtschaftlich schwieriges Umfeld hinzu. Die Suche nach einer nachhaltigen Finanzierung der Sozialwerke wird damit doppelt erschwert, denn in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind einerseits weder zusätzliche Beiträge oder Steuern wünschenswert, noch sind Leistungskürzungen mehrheitsfähig. Seit gut einem Jahr hat sich zudem die Lage am Schweizer Arbeitsmarkt verschlechtert: Die Arbeitslosigkeit steigt stetig an. Für das Jahr 2009 resultierte eine

## Umfeld der beruflichen Vorsorge

### 2008

- Lehman-Pleite
- Beinahezusammenbruch des Finanzsystems
- Konjunkturreinbruch
- Vertrauensschwund

### 2009

- Erholung an den Märkten
- Konjunktur?
- Normalisierung?

### 2010...?

- Inflation?
- Wachstum?
- Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit?
- Unsicherheiten!

- Staatshilfen
- Konjunkturprogramme
- Expansive Geldpolitik

Arbeitslosenquote von 3,7% (im Dezember bereits 4,4%). Angesichts der schlechten Prognosen wurden die Instrumente der zu sanierenden Arbeitslosenversicherung ergänzt, um die erwartete besonders starke Zunahme von Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Für das laufende Jahr und 2011 rechnet man beim Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) mit einer durchschnittlichen Quote von 4,9%. Bundesrat und Parlament beschliessen verschiedene Konjunkturprogramme zur Stützung der Wirtschaft.

### Die Sicherung der AHV und IV steht weiterhin im Fokus der Politik:

#### Das Drei-Säulen-System bewährt sich!

**Die 1. und die 2. Säule** haben zusammen pro Jahr Ausgaben von rund CHF 70 Mia. – die Altersvorsorge ist somit gesamtwirtschaftlich von hoher Relevanz.

Die Grundidee, das Umlageverfahren der AHV mit einer zum Teil obligatorischen, zum Teil freiwilligen (2./3. Säule) kapitalgedeckten Vorsorge zu kombinieren, bleibt trotz verschiedener Einwände richtig. Die grösste Gefahr für die 1. Säule ist die demografische Entwicklung. Es braucht eine den demografischen und finanziellen Realitäten Rechnung tragende AHV-Revision.

Für die 2. Säule stellt die längere Rentenbezugsdauer eine Herausforderung dar. In einem kapitalgedeckten System muss die höhere Lebenserwartung durch höhere Sparbeiträge, niedrigere Rentenleistungen oder effizientere Anlagestrategien aufgefangen werden. Zur Entspannung würde auch eine Flexibilisierung des Rentenalters beitragen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie das Abstimmungsergebnis über die Anpassung des Umwandlungssatzes →

**AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER  
BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES (MÄRZ 2010)**

Thema	Inhalt	Stand
<b>BVG</b>		
Strukturreform in der beruflichen Vorsorge	Erste Vorlage: Bestimmungen über Aufgaben der verschiedenen Akteure; Aufsichtsstrukturen; Pension Fund Governance Regelung der Anlagestiftungen	Differenzbereinigung in der Frühjahrssession 2010 Inkraftsetzung gestaffelt
	Zweite Vorlage: Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender	Vorlage verabschiedet
Finanzierung öffentlich-rechtlicher VE	Ausfinanzierung in 40 Jahren Rechtliche/organisatorische Rahmenbedingungen	Frühjahrssession 2010!
Umwandlungssatz	6,4% ab 2016	Abgelehnt in Abstimmung vom 7.3.2010
<b>BVV2</b>		
Art. 49a ff.	Anpassung der Anlagevorschriften	In Kraft seit 1. 1. 2009 Umsetzung bis 1. 1. 2011
Art. 1k	Versicherung atypischer Arbeitnehmender	In Kraft seit 1. 1. 2009
Art. 27h Abs. 1/4	Teilliquidation	In Kraft seit 1.6. 2009
<b>FZG</b>		
Art. 2 Abs. 1 bis/3	Austrittsleistung/Altersleistung	Inkraftsetzung per 1. 1. 2010
Art. 5 Abs. 1 lit. a/b	Ausweitung FZ-Abkommen auf Bulgarien/Rumänien	In Kraft seit 1.6. 2009
<b>Querschnittsbereiche</b>		
11. AHV-Revision	Flexibles Rentenalter (Vorbezugs-/Aufschubsrecht) Beitragspflicht auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds	Differenzbereinigung
Revision IV 6a	Eingliederung von Rentenbezügern (Reintegration)	Botschaft Februar 2010
Revision IV 6b	Leistungsseite	Botschaft Ende 2010
UVG-Revision	Koordination/Überentschädigung	*SGK NR
*Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit		

als Seismograph der Interessen, Stimmungen, Hoffnungen und Befürchtungen der Stimmbürger zu interpretieren ist.

### Die Finanzkrise hallt nach!

**Auch 2009** prägte das Geschehen an den Finanzmärkten die Entwicklung der Vorsorgeeinrichtungen. Die Symptome der Finanzkrise hallen nach. Auf ein bedrohliches Tief im Frühling – bei fast allen Anlageklassen setzte sich der scharfe Preiszerfall fort – folgte ab Mitte März eine unerwartet rasche und starke Erholung. Niemand sah im März voraus, dass das Berichtsjahr zu einem sehr guten Anlagejahr werden würde. Es wäre jedoch gefährlich, diese Wendung als normal zu bezeichnen. Erstens sind Stützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand in einem Ausmass erfolgt, das keine Parallelen in der Vergangenheit kennt. Und zweitens umfasst die Erholung zu einem grossen Teil auch die Beseitigung von grotesken Verwerfungen in den Bewertungen vieler Anlagen. Die Entwicklungen von 2008/2009 haben einmal mehr gezeigt, dass grundsätzlich ein Durchhalten einer seriös aufgestellten Anlagestrategie richtig ist. Die Anteile der risikobehafteteren Anlageklassen wie Aktien wurden auch im Tiefpunkt der Krise bei vielen Kassen nur wenig gekürzt. Sie haben wesentlich zur guten Performance beigetragen.

Die finanzielle Lage vieler Vorsorgeeinrichtungen hat sich gegenüber der Berichterstattung vor einem Jahr wesentlich verbessert, der Anteil Kassen in Unterdeckung hat sich stark reduziert. Das ist erfreulich und vorerst beruhigend. Die Finanzkrise hat aber unmissverständlich gezeigt, wie wichtig Wertschwankungsreserven sind. Es ist vordringlich, möglichst rasch wieder Reserven zu bilden. Dies gelingt nur mit guten Anlageerträgen und Disziplin auf der Ver-

zinsungs-/Teuerungszulagenseite. Die kurzfristigen Renditeaussichten bleiben getrübt. Das allgemeine Zinsniveau ist ausserordentlich tief. Die Rendite auf festverzinslichen Anlagen, die aus Risikogründen einen hohen Anteil am Gesamtvermögen ausmachen, liegt weit unter dem langfristig notwendigen Niveau. Die Bemühungen der Zentralbanken zur Konjunkturstützung lassen keine rasche Änderung erwarten. Auf der Aktienseite sind nach der überdurchschnittlichen Hausse keine vergleichbaren Bewegungen mehr zu erwarten. Bemühungen zur Eindämmung der aufgeblähten Staatsschulden bergen die Gefahr eines neuerlichen Rückfalls.

### Der Fokus liegt auf Stabilität!

**Gleichwohl stellt** die berufliche Vorsorge nach wie vor ein stabiles und funktionsfähiges System dar. Die Führungsorgane in den Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Verantwortung wahrgenommen. Dessen ungeachtet steht die berufliche Vorsorge immer wieder als Sündenbock im Fokus der Medien. Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit Schwachstellen ist daher sinnvoll und notwendig. Eine Vereinahmung dieser Schwachstellen durch boulevardisierte Medien und einzelne «Experten» ist unbedingt zu vermeiden! Auch wenn die Lage vieler Pensionskassen weiterhin ernst bleibt, sind pauschale Angriffe gegen das System der beruflichen Vorsorge wenig hilfreich. Generelle Aussagen wie «Selbstbedienung an der 2. Säule», «Unmöglichkeit der Sanierbarkeit vieler Kassen» oder die pauschale Kritik an Administrations- und Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule tragen nichts zur Problemlösung und seriösen Auseinandersetzung bei. Die Gesamtsicht geht verloren, und das Vertrauen der Versicherten in die berufliche Vorsorge wird untergraben. Zudem →

## «Heute kennt man von allem den Preis und von nichts den Wert.»

Oscar Wilde, irischer Schriftsteller (1854–1900)

leisten solche Bemerkungen dem Entstehen von Legenden und falschen Vorstellungen über die berufliche Vorsorge Vorschub. Erwünscht sind der Sache dienende Klarstellungen und nicht dem Eigennutz dienende Profilierungsübungen.

### **Stärken der Vorsorgeeinrichtungen nutzen!**

**Vorsorgeeinrichtungen** sind weder Banken noch Versicherungen. Folglich kann nicht von einer Gleichheit der Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ausgegangen werden. Zwischen den beiden Regimes bestehen inhaltliche Unterschiede. Zunächst sind die verschiedenen Strukturen zu beachten. Den gewinn- und aktionärsorientierten Lebensversicherungen stehen die betrieblich ausgerichteten Vorsorgeeinrichtungen gegenüber. Ein Vorteil der autonomen Vorsorgeeinrichtungen besteht darin, dass keine privaten Kapitalgeber mit Dividenden bedient werden müssen. Jeder Vorsorgefranken bleibt im Vorsorgekreislauf und wird letztlich nur zugunsten der Versicherten eingesetzt. Es besteht kein Zielkonflikt zwischen den Interessen der Versicherten und der Aktionäre.

Die Vorsorgeeinrichtungen bilden Solidargemeinschaften von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die durch den Zusammenschluss von Einzelrisiken für ihre Versicherten einen Mehrwert erbringen. Aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtungen können Vorsorgeeinrichtungen negative Kapitalmarkt-

entwicklungen besser durchstehen. Eine allein finanzökonomische Marktbewertungen auf der Passivseite (sog. ökonomischer Deckungsgrad) ins Zentrum stellende Sicht ist daher für Vorsorgeeinrichtungen nicht vertretbar.

Selbst vordergründig vergleichbare Bilanz- und Solvenzrisiken rechtfertigen die unterschiedliche Gestaltung der Vorsorgesysteme im Grundsätzlichen und der Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherungen im Speziellen.

Ebenso wenig bildet die wieder aufgetauchte Forderung nach einer freien Pensionskassenwahl durch den Versicherten einen Beitrag zur Problemlösung. Obwohl für den Versicherten die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zentral sind, ist es sozialpolitisch unvertretbar, ihm die Verantwortung für seine Vorsorge alleine zuzuschieben. Würde dem Versicherten die Wahl des Vorsorgeträgers (der Vorsorgelösung) überlassen, würden sich die Wahlmöglichkeiten sehr rasch auf einige wenige Anbieter beschränken. Die damit verbundene Loslösung vom Arbeitgeber hätte eine Nivellierung der Beiträge und des Leistungsniveaus nach unten zur Folge. Eine solche Entwicklung dürfte kaum im Interesse der Versicherten liegen. Diese Vorschläge führen zu einer Entsolidarisierung des Systems und verlagern das Risiko einer guten Altersvorsorge vollumfänglich auf die Versicherten. Die freie Wahl der Pensionskasse durch die Versicherten ist keine überzeugende, im Interesse der Versicherten liegende Lösung. ■



## Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

**Seit das Volk** im Jahr 2004 die 11. AHV-Revision abgelehnt hat, ringt das Parlament um eine Neuaufgabe. Klar ist, dass National- und Ständerat das Rentenalter für Frauen auf 65 Jahre anheben wollen. Diese Erhöhung würde das Sozialwerk jährlich um CHF 800 Mio. entlasten. Umstritten ist, ob die Einsparungen für eine Subventionierung der Frühpensionierung benützt werden sollen.

Die Lage, in der die 11. AHV-Revision im Parlament steckt, ist kritisch. Entweder erhöht man das Rentenalter der Frau, ohne dies gleichzeitig mit der Subventionierung von Frühpensionierungen zu verbinden, und riskiert ein weiteres Nein an der Urne oder man sagt Ja zu einem Modell, welches Frühpensionierungen «abfedert». Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass – je nach Rechnungsmodell – der AHV-Finanzhaushalt in den nächsten Jahren ins Minus fallen wird. Die aktuelle Vorlage, deren Elemente in der Sozialpolitischen Rundschau 2008 dargestellt wurden, befindet sich in der Differenzvereinbarung. Vor diesem Hintergrund liessen sich die Streitfragen – Regel-Rentenalter, stärkere Flexibilisierung nach

oben und unten, soziale Abfederung von Frühpensionierungen – wohl eher im Rahmen einer 12. AHV-Revision lösen.

### Bessere soziale Sicherheit für Kulturschaffende

**Ab 1. Januar 2010** werden gemäss Bundesratsbeschluss auf sämtlichen Löhnen von Kulturschaffenden AHV-/IV-/EO-Beiträge erhoben, um deren soziale Sicherheit zu verstärken. Arbeitgeber im Kulturbereich werden folglich verpflichtet, auch auf geringfügigen Löhnen Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

### AHV-Ausgleichsfonds

**2009 gelang** dem AHV-Ausgleichsfonds ein Gewinn von etwas mehr als 11%, nachdem er 2008 noch einen Verlust von 18% realisiert hatte. Allerdings drohen der AHV ab 2013 Verluste, die sich bald auf mehrere Milliarden Franken im Jahr belaufen könnten. Per Ende 2009 betrug der Aktienanteil noch 23%. Die Fremdwährungsrisiken werden zu 80% abgesichert. Die Performance von mehr als 11% im Jahr 2009 entspricht ungefähr dem CS-Pensionskassenindex.

Ab 2011 werden in Umsetzung der Abstimmung über die IV-Zusatzfinanzierung von 2009 für die drei Sozialversicherungen AHV, IV und EO drei verschiedene Ausgleichsfonds geschaffen. Der IV-Fonds wird ein Startkapital von CHF 5 Mia. erhalten. Allerdings kann sich die IV dann nicht mehr bei der AHV verschulden. Die Aufteilung der Anlagen des Ausgleichsfonds erfolgt ab 2011 anteilmässig auf die drei Fonds, deren Verwaltung aber weiterhin bei der gleichen Geschäftsstelle verbleibt.

### Anpassung der AHV-/IV-Renten

**Per 1. Januar 2010** werden die AHV-/IV-Renten nicht angepasst. ■

#### BLICKPUNKT

- Die AHV schloss das Jahr 2009 mit einem Gewinn von CHF 3,917 Mia. (Vorjahr CHF 2,286 Mia. Verlust) ab.
- Die Beiträge und Einnahmen aus Regress betrugen CHF 36,873 Mia. (Vorjahr CHF 35,923 Mia.).
- Der AHV-Ausgleichsfonds reduzierte sein Renditeziel von 6 auf 4%.

## Invalidenversicherung (IV)

**Für die IV** liegen per 1. Januar 2010 keine Änderungen/Neuerungen vor. Zu erwähnen ist eine Wanderausstellung «50 Jahre IV», die im Jubiläumsjahr Geschichten über Menschen mit Behinderungen erzählt, die sich im Arbeitsleben behaupten.

Die in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 beschlossene Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der IV (IV-Zusatzfinanzierung) tritt erst ab 2011 in Kraft. Die in einem Sanierungsgesetz vorgesehene Anhebung der Mehrwertsteuersätze ist befristet vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017. Es wird ein eigenständiger IV-Fonds geschaffen, und die Schuldzinsen werden während der Zusatzfinanzierungsphase durch den Bund übernommen.

Da im Jahr 2010 noch keine MWST-Mittel in die IV fliessen werden, wird für 2010 ein in der bisherigen Planung nicht vorgesehenes Defizit der IV von rund CHF 1,5 Mia. erwartet, wodurch ihre Schulden bei der AHV per Ende 2010 voraussichtlich auf ca. CHF 16 Mia. ansteigen werden.

### 5. IV-Revision:

#### Deutlicher Rückgang der Neurenten

**Höchstes Ziel der IV** ist seit Inkrafttreten der 5. IV-Revision 2008 die «Eingliederung vor Rente». Basis bildet die aktive Zusammenarbeit von IV, anderen Versicherungen, Versicherten, Unternehmen, auf berufliche Eingliederung spezialisierten Organisationen sowie Ärzten, um die Behinderten vor Arbeitsverlust zu schützen bzw. diese wieder ins Berufsleben zurückfinden zu lassen. Zum Erfolg führen können diese Bemühungen freilich nur, wenn sich in der Gesellschaft allgemein und in der Arbeitswelt im Besonderen die Wahrnehmung behinderter Menschen ändert.

Immerhin sanken dank der 5. IV-Revision die Neurenten 2009 markant. Es wurden 10% weniger Renten bewilligt als im Vorjahr. Damit liegen die bewilligten Neurenten 44% unter dem Stand von 2003 (vgl. Botschaft IV-Revision 6a vom 24. Februar 2010). Zudem wurden seit Inkrafttreten der 5. IV-Revision (2008) 14'500 Personen und 450 Betriebe mit Massnahmen zum Arbeitsplatzertret bzw. zur Wiedereingliederung unterstützt.

Obwohl die neuen IV-Renten in den 90er-Jahren bis 2003 sehr stark zugenommen hatten, lag der Anteil von IV-Rentnern an der erwerbsfähigen Schweizer Bevölkerung 2007 im internationalen Vergleich lediglich im Mittelbereich. Dies geht aus einer neuen Studie des BSV hervor, in der die Rentenbezugsquoten und deren Entwicklung 1990 bis 2007 in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Grossbritannien, Norwegen und Schweden mit jenen in der Schweiz verglichen wurden. Im Vergleich mit den anderen Staaten hat die Schweiz aber den höchsten Neurententeil aufgrund psychischer Erkrankungen (Psychosen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen), ein Trend, der bereits vor 20 Jahren eingesetzt hatte. Dabei nähern sich andere Länder dem schweizerischen Wert allmählich an.

#### Betrugsbekämpfung in der IV:

##### Erfolgreiche Offensive im ersten Jahr

**Im ersten Jahr**, in dem die Abklärungen konsequent durchgeführt werden konnten, sind die IV-Stellen in der Schweiz auf 150 Betrüger gestossen. Ebenso erfolgreich waren die beiden Pilotversuche in Thailand und Kosovo. Durch sie wird die Ausdehnung der Betrugsbekämpfung im Ausland ermöglicht.

«Wir denken viel zu selten an das, was wir haben,  
aber immer zu oft an das, was uns fehlt.»

William Shakespeare, englischer Dichter (ca. 1564–1616)

#### 6. IV-Revision: Nächste Schritte zur nachhaltigen Sanierung

Die IV muss nachhaltig saniert werden. Diesbezüglich sind nicht nur neue, zusätzliche Einnahmequellen gefragt, sondern es braucht unbedingt auch wesentliche Entlastungsschritte auf der Ausgabenseite, die schnell wirksam werden müssen.

Vor diesem Hintergrund zielt das erste Massnahmenpaket (vgl. Botschaft IV-Revision 6a vom 24. Februar 2010) in die richtige Richtung. Zu unterstützen ist insbesondere die Einführung all jener Massnahmen, die einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der Invalidenversicherung leisten. In diesem Sinn kann die eingliederungsorientierte Rentenrevision durchaus ein Beitrag sein, auch wenn die in der Vernehmlassung berechneten Erfolgsaussichten sehr optimistisch sind. Man rechnet mit einer 5%-igen Reduktion von heute 250'000 (gewichteten) Renten in den sechs Jahren von 2012 (Inkraftsetzung) bis 2018. In den Jahren danach erwartet man noch rund 300 zusätzliche Eingliederungen pro Jahr, was einer durchschnittlichen jährlichen Entlastung von CHF 230 Mio. ab 2018 entspricht.

Die geplanten Massnahmen können einen Beitrag dazu leisten, dass sich die Rentenbezüger ohne Risiko auf eine Wiedereingliederung vorbereiten und

im Arbeitsmarkt bestehen können. Eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen hängt jedoch wesentlich von integrationsfördernden Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt ab. Es gilt daher auch für Arbeitgeber Anreize zu setzen, Arbeitnehmende einzustellen, die nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit nicht gleich konstant ist wie diejenige vollständig gesunder Mitarbeitender.

Im Hinblick auf eine Wiedereingliederung sind für die versicherten Personen auch Schutzbestimmungen bei einer erneuten gesundheitlichen Leistungseinbusse nach erfolgter Eingliederung vorzusehen. Um die von der IV im Rahmen des vorliegenden Revisionsentwurfs vorgesehenen Ziele zu erreichen, ist es daher unerlässlich, auch die BVG-Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Aufgrund dieser Erwägungen ist eine BVG-Regelung im Rahmen der IV-Revision 6a zu unterstützen, mit der für den obligatorischen und den überobligatorischen Bereich sichergestellt wird, dass eine Person, deren Integration aus der Rente scheitert, ihre ursprünglichen Vorsorgeleistungen nicht verliert. Dem vorgeschlagenen Konzept kann daher vorbehaltlos zugestimmt werden. Dieser Mechanismus zur Koordination mit der geplanten Revision des →

## «Wie oft verglimmen die gewaltigsten Kräfte, weil kein Wind sie anbläst.»

Jeremias Gotthelf, schweizerischer Schriftsteller (1797–1854)

IVG unterstützt nicht nur die Versicherten in ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung, sondern auch deren künftige Arbeitgeber, die sich in diesem Zeitraum nicht den Schwierigkeiten aussetzen müssen, die mit dem Anschluss dieser Arbeitnehmenden an ihre eigene Vorsorgeeinrichtung verbunden sind. Die mit der neuen Sonderregelung im Rahmen der eingliederungsorientierten

IV-Rentenrevision verbundene Ausdehnung leistungsrechtlicher Mindestvorschriften in den erweiterten und weitergehenden Vorsorgebereich muss jedoch eine absolute, in ihrer Anwendung klar begrenzte Ausnahme bleiben. Weiteren Einschränkungen der reglementarischen Gestaltungsfreiheit würde sich der ASIP mit Entschiedenheit widersetzen. ■

## Ergänzungsleistungen (EL)

**Auf der Gesetzgebungsebene** waren keine Änderungen zu verzeichnen. ■

## Berufliche Vorsorge

**In den letzten Jahren** ging die Tendenz des Gesetzgebers eindeutig dahin, Sachverhalte immer eingehender und detaillierter regeln zu wollen. Das Resultat ist eine immer kompliziertere Gesetzgebung, die nur allzu häufig noch zusätzliche Auslegungs-

probleme aufwirft und den konkreten Gesetzesvollzug erschwert.

Auch im Berichtsjahr standen diverse Fragen der beruflichen Vorsorge auf der Agenda des Bundesrates und des Parlamentes. ■

## Gesetzesanpassungen

### Grenzbeträge

Die **Grenzbeträge** in der beruflichen Vorsorge wurden für 2010 nicht angepasst. Diese Beträge dienen im Wesentlichen der Bestimmung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und der Bestimmung des versicherten Lohns. In der untenstehenden Tabelle sind die neuen Grenzbeträge, ausgehend von der per 1. Januar 2010 geltenden maximalen AHV-Altersrente von CHF 27'360, dargestellt.

### Sicherheitsfonds BVG (Beitragssätze)

Das **BSV** hat die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG für das Bemessungsjahr 2010 (zahlbar bis Ende Juni 2011) genehmigt. Sie bleiben mit 0,7 Promillen für die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur und 0,2 Promillen für die Insolvenzdeckung unverändert.

### Mindestzinssatz

Der **Mindestzinssatz** für die Altersguthaben der aktiven Versicherten in der beruflichen Vorsorge wird für 2010 bei 2% belassen.

### Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

**Auf den 1. Juni 2009** ist die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien in Kraft getreten. Die Barauszahlung des BVG-Minimalguthabens wegen definitiven Verlassens der Schweiz ist bei der Ausreise nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien und Bulgarien nur noch möglich, wenn die betreffende Person in diesen Ländern nicht der obligatorischen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung untersteht. Für die Abklärung der Versicherung mit Rumänien und Bulgarien ist der Sicherheitsfonds BVG zuständig.

### Angepasste Verordnungsbestimmungen über den kollektiven Anspruch auf Wertschwankungsreserven bei Teilliquidation (Mitgabe von Barmitteln)

**Versicherten**, die gemeinsam in eine neue Einrichtung übertreten, weil beispielsweise ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen verkauft wurde, muss ihr Anteil an den vorhandenen Rückstellungen und Schwankungsreserven auch dann in die neue Pensionskasse mitgegeben werden, wenn →

#### DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2009	2010
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 27'360$	20'520	20'520
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 27'360$	23'940	23'940
Obere Limite des Jahreslohns	82'080	82'080
Maximaler koordinierter Lohn	58'140	58'140
Minimaler koordinierter Lohn	3'420	3'420
Maximal versicherbarer Lohn	820'800	820'800
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'566	6'566
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	32'832	32'832

die Austrittsleistung lediglich in Form von flüssigen Mitteln übertragen wird.

Die entsprechende Änderung der Verordnung BVV2 ist auf den 1. Juni 2009 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass der Anteil der mitzubehaltenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven gleich hoch sein muss wie der Anteil des ausgeschiedenen Deckungskapitals am gesamten Deckungskapital, und zwar unabhängig von der Form der Übertragung der Guthaben.

**Freizügigkeitsleistung auch für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

**Auf den 1. Januar 2010** ist der neue Art. 2 Abs. 1bis FZG in Kraft getreten. Ausscheidende Mitarbeitende können neu nicht mehr gezwungen werden, mit Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters das Alterskapital oder die Rente zu beziehen. Wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen Vorbezugsalter und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen, können sie den Übertrag der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) an die neue Pensionskasse veranlassen und dort aktiv versichert bleiben.

Ebenso können Personen, die als arbeitslos gemeldet sind (Personalabbau infolge Restrukturierung) den Übertrag der Austrittsleistung auf maximal zwei Freizügigkeitskonti oder -policen verlangen. Durch den neuen Art. 2 Abs. 1bis FZG wird vor allem für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Hindernis im Bereich der sozialen Sicherheit ab-

gebaut und deren längere Arbeitsmarktbeteiligung gefördert.

**Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten**

**Auf den 1. Januar 2010** werden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die seit drei Jahren ausgerichtet werden. Für diese Renten, die 2006 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 2,7%, d. h. sie werden um 2,7% erhöht. Wo zugleich aus ausser- bzw. überobligatorischer beruflicher Vorsorge Rentenanteile fliessen, ist eine Teuerungsanpassung nicht zwingend. Die vor 2006 zugesprochenen Renten werden mit der nächsten Teuerungsanpassung der AHV-/IV-Renten erhöht (vgl. dazu die untenstehende Tabelle).

Die massgebenden Werte bleiben für 2010 unverändert. Der maximale Grenzbetrag, bis zu welchem der Sicherheitsfonds im Insolvenzfall die Leistungen übernimmt, beträgt CHF 123'120. Die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und die Insolvenzleistungen bleiben unverändert.

**Anpassung der Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge: Änderung der BVV2 ab 1. Januar 2009**

**Die beschlossene Verordnungsänderung** ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2008). Für die Umsetzung haben die Führungsorgane Zeit bis 31. Dezember 2010. ■

ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG

Rentenbeginn	Anpassung per 1. 1. 2010	Letzte Anpassung
1985-2005	keine	1.1.2009
2006	2,7%	keine

## Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

### Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Die **parlamentarischen Beratungen** zur Vorlage sind abgeschlossen. Die Strukturreform gliedert sich in zwei Teile (vgl. auch Sozialpolitische Rundschau 2008). Der erste Teil umfasst die Neuordnung von Aufsicht und Oberaufsicht (Regionalisierung der behördlichen Direktaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, Einführung einer Oberaufsicht und Regelung der Haftung der Akteure), Bestimmungen über Aufgaben der verschiedenen Akteure (vgl. Kasten S. 18: Aufgaben des obersten Organs), die Verbesserung der Pensionskassen-Governance und die Regelung der Anlagestiftungen im BVG.

Im zweiten Teil sind Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender vorgesehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement bestimmen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird. Zudem wird es möglich, die Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterzuführen.

### Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

**Zwei Elemente** prägen diese Vorlage:

- die Regelung der Finanzierung, mit dem Ziel, die Deckungsgrade zu stabilisieren
- die verbindliche Festlegung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen.

Die Detailberatung in der Kommission des Ständerates (SGK S) wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Vorlage wurde in der Frühjahrsession 2010 im Ständerat behandelt. Umstritten war die Höhe des anzustrebenden Deckungsgrades in den kommenden 40 Jahren. Die SGK S empfahl ihrem Rat mehr-

heitlich ein Modell mit einem minimalen Deckungsgrad von 80%. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Die Kantonsregierungen haben der Kommission einen Kompromissvorschlag unterbreitet, wonach die laufenden Renten und der obligatorische Teil der Aktiven zu 100% gedeckt sein müssen. Dieses Ziel wäre innert 40 Jahren zu erreichen. Der überobligatorische Teil der Aktiven soll weiterhin im Umlageverfahren finanziert werden können. Unbestritten sind die Bestimmungen zur rechtlichen, finanziellen und administrativen Selbstständigkeit der Vorsorgeeinrichtungen.

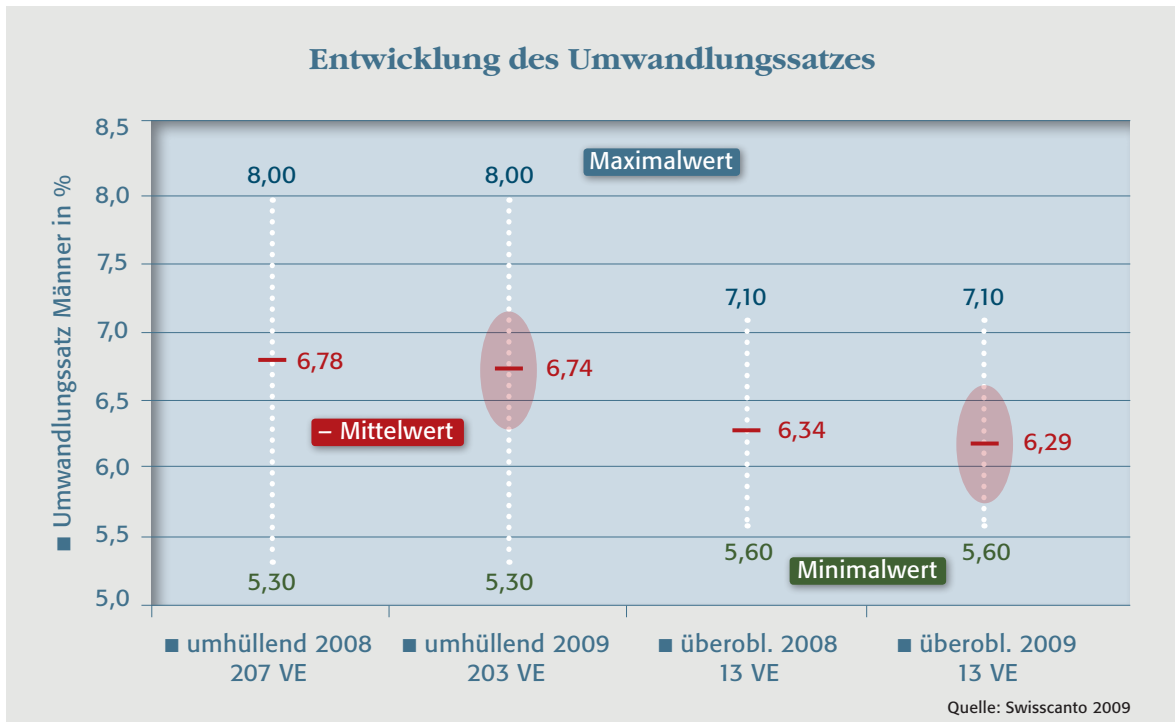
### Umwandlungssatz

**Der Vorschlag**, den Umwandlungssatz schrittweise von 6,8% auf 6,4% zu senken, ist aus vorsorgetechnischer und ökonomischer Sicht begründbar. Die Swisscanto-Umfrageergebnisse 2009 (vgl. Grafik Seite 16) bestätigen den Trend, den Umwandlungssatz zu senken.

Da die den Umwandlungssatz bestimmenden Faktoren – Lebenserwartung und Anlagerenditen (vgl. Grafiken Seiten 16 und 17) – nicht mehr der Realität entsprechen, erleiden Vorsorgeeinrichtungen bei jeder Pensionierung einen Verlust. Zu berücksichtigen ist ferner, dass heute die im Zusammenhang mit der Führung der Rentnerdeckungskapitalien neben der steigenden Lebenserwartung zusätzlich anfallenden Kosten (unter anderem für Vermögensverwaltung, Beitrag Sicherheitsfonds, Zinsgarantie) grösstenteils über die Ertragsüberschüsse gedeckt werden. Es ist notwendig, inskünftig diesen Kosten bei der Ermittlung des Umwandlungssatzes Rechnung zu tragen. Zu betonen ist im Übrigen, dass es sich um die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes handelt. Den Vorsorgeeinrichtungen steht es weiterhin frei, höhere Umwandlungssätze vorzusehen, sofern ihnen dies ihre finanzielle Ertragskraft erlaubt.

Mit 72,7% lehnte das Schweizer Volk die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge am 7. 3. 2010 wuchtig ab. Für dieses klare →





Nein lassen sich verschiedene Gründe finden. Einerseits ist die Glaubwürdigkeit der Finanz- und der Versicherungsbranche sowie der Politik infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise stark ramponiert. Andererseits zeigte der Abstimmungskampf auch, dass ein weiterhin erheblicher Aufklärungsbedarf über die Funktionsweise der beruflichen Vorsorge besteht. Dieses Anliegen gilt es aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist aber nicht als Fundamentalangriff gegen die 2. Säule zu interpretieren. Die berufliche Vorsorge stellt nach wie vor ein stabiles und funktionsfähiges System dar. Die sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane in den Vorsorgeeinrichtungen nehmen ihre Verantwortung wahr.

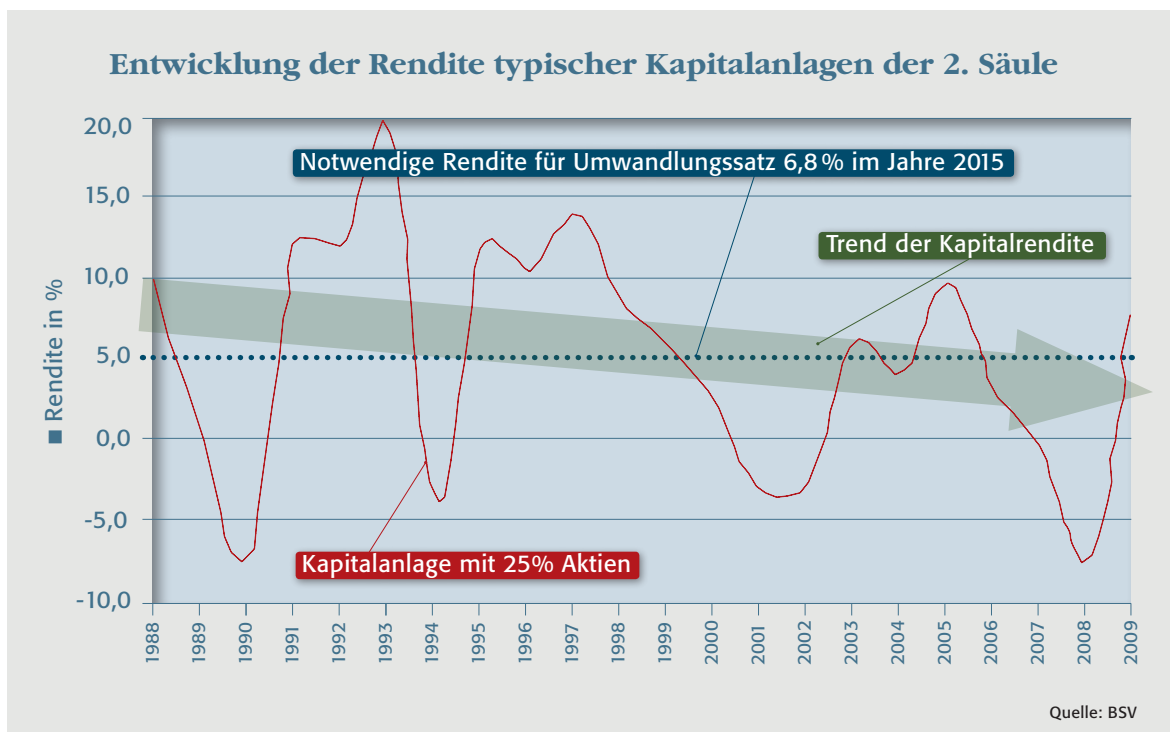
#### Meldung der neuen Versichertennummer an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

Seit dem 1. Dezember 2007 sind die registrierten und nichtregistrierten Vorsorgeeinrichtungen und

die an der beruflichen Vorsorge Beteiligten berechtigt, die Versichertennummer der AHV in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden. Die Meldung dieser systematischen Verwendung der Versichertennummer an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Nicht zu verwechseln ist diese Meldepflicht mit einer Registrierungspflicht. Von den Durchführungsorganen der beruflichen Vorsorge werden keine Gebühren erhoben, wenn diese den Meldepflichten gemäss Art. 24a-c FZG unterstehen. Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben dem erwähnten Formular zwingend eine aktuelle Bestätigung der Eintragung im Register einer Aufsichtsbehörde (nicht älter als 90 Tage) oder einen aktuellen Auszug aus diesem Register (nicht älter als 90 Tage) beizulegen.

Formular dazu unter: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Meldung107d2.pdf>





### **Ausnahme von Leistungen steuerbefreier patronaler Wohlfahrtsfonds von der Belastung durch AHV-Beiträge:**

#### **Lösung im Rahmen der 11. AHV-Revision**

Im System der beruflichen Vorsorge nehmen Wohlfahrtsfonds einen zentralen Stellenwert ein. Solche Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen gegenüber den Versicherten verschiedene Leistungen, insbesondere in schwierigeren Situationen (sog. Härtefallleistungen), aber auch im Zusammenhang mit Personalrestrukturierungen (z. B. Einlagen zum Auskauf einer Rentenkürzung im Falle einer vorzeitigen Pensionierung). Der Nationalrat hat beschlossen (Art. 89bis Abs. 7 ZGB neu), dass Beiträge von nicht registrierten steuerbefreiten Personalfürsorgestiftungen nicht zum massgebenden AHV-Lohn gehören, sofern sie vom zuständigen Organ der Stiftung beschlossen wurden und den statutarischen Bestimmungen entsprechen. Der Ständerat

hat die Anpassung von Art. 89bis Abs. 7 ZGB wieder gestrichen und zudem in Art. 5 Abs. 2 AHVG eine entsprechende Verschärfung vorgenommen. Durch diese Ergänzung würde eine eigentliche Kehrtwende stattfinden, die auch im Widerspruch zur Rechtsprechung steht (vgl. Urteil 9C\_435/2008). Das Bundesgericht hielt in aller Deutlichkeit fest, dass Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen – auch solche patronaler Wohlfahrtsfonds – keiner AHV-Beitragspflicht unterstehen. Die SGK N beantragt nun eine Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 AHVG: Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Feiertagsentschädigungen und Leistungen aus patronal finanzierten Personalfürsorgestiftungen, soweit diese nicht aus einem Vorsorgeverhältnis nach Artikel 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom →

17. Dezember 1993 fliessen oder sonst sozial begründet sind, und ähnliche Bezüge. Mit dieser Präzisierung sollten freiwillige Zusatzleistungen weiterhin ohne AHV-Belastungen (kein massgebender Lohn, weil sozial begründet) möglich sein. Der Nationalrat hielt in der Frühjahrsession 2010 an seiner ursprünglich beschlossenen Anpassung von Art. 89bis Abs. 7 ZGB fest.

### Kosten der 2. Säule

**Die Abstimmung** über den Umwandlungssatz hat eine Diskussion über die Kosten der 2. Säule entfacht. Laut BSV liegen die Verwaltungskosten bei

CHF 885 Mio. für die erste und bei CHF 1,585 Mia. für die 2. Säule. Angesichts von 7 Mio. Versicherten und Rentenbezügern bei der 1. Säule kommt man so auf Verwaltungskosten von CHF 126 pro Kopf, in der 2. Säule sind es angesichts der 4,4 Mio. Betroffenen CHF 360. Die Vermögensverwaltung kostet in der 1. Säule zusätzlich rund 0,12% der angelegten Gelder, in der 2. Säule sind es 0,18%. Viele Pensionskassen legen einen Teil des Vermögens direkt in Liegenschaften an. Die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien beansprucht rund 1,61% des Wertes der Liegenschaften (CHF 59 Mia.). Die Stiftungsräte sind verantwortlich, im Anlageprozess immer

## ART. 51a BVG (NEU): AUFGABEN DES OBERSTEN ORGANS DER VORSORGE EINRICHTUNG

- 1 Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
  - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
  - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und Erstellung der übrigen technischen Grundlagen;
  - f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
  - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
  - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
  - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
  - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

wieder das Verhältnis von Kosten und Nutzen zu überprüfen.

Die unterschiedlichen Verwaltungskosten sind bedingt durch ganz unterschiedliche Systeme. Bei der AHV zahlen im Wesentlichen die heutigen Arbeitnehmer die laufenden Renten durch ihre Beiträge (Umlageverfahren). Bei der 2. Säule müssen die auszahlbaren Renten durch die Bildung eines eigenen Altersguthabens und durch eine geschickte Anlagestrategie erst einmal erwirtschaftet werden.

Die Geschäftsführung der 2. Säule ist wesentlich komplexer als diejenige der 1. Säule. Die Kostendifferenzen erklären sich also insbesondere durch die Unterschiede in der Organisation, in der Durchführung und im Finanzierungsverfahren. Hinzu kommt,

dass die Gesetzgebung wichtige Verwaltungsaufgaben vorschreibt, welche nur die 2. Säule betreffen. Sie können von Pensionskassen nur zu einem geringen Teil beeinflusst werden.

Dazu gehören zum Beispiel folgende Aufgaben: Ausstellung von jährlichen Vorsorgeausweisen; Berechnung und Überweisung der Freizügigkeitsleistung beim Austritt; Prüfung des Anspruchs auf eine Kapitalabfindung bei Pensionierung; Abwicklung der Gesuche im Rahmen der Wohneigentumsförderung; Berechnungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Scheidungen; Durchführung von Teilliquidationen oder die jährliche Information zum Geschäftsgang und der finanziellen Lage der Kasse. Die beiden Säulen lassen sich diesbezüglich nicht vergleichen. ■

## Säule 3a (BVV3)

**Alle, die ein AHV-pflichtiges** Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielen, dürfen als Frau bis 69 und als Mann bis 70 in der Säule 3a freiwillig vorsorgen. Die Höchstbeträge wurden für 2010 nicht erhöht:

Wer einer Vorsorgeeinrichtung angehört, darf CHF 6'566 einzahlen und von der Einkommenssteuer voll abziehen. Für Selbständige sind es bis zu 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens CHF 32'832. ■

## Erwerb ersatzordnung (EO)

**In der Erwerb ersatzordnung** für Dienstleistende und bei Mutterschaft gibt es keine Änderungen oder Neuerungen. Voraussichtlich zeichnet sich in-

folge der Mutterschaftsversicherung per 1. Januar 2011 eine Beitragserhöhung ab. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Beiträge zu erhöhen. ■

## Familienpolitik

### **Auch Selbständigerwerbende sollen Anrecht auf Familienzulagen haben**

**Hinsichtlich Familienzulagen** gibt es zurzeit keine Änderungen oder Neuerungen.

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Familienzulagen-gesetz (FamZG) in Kraft. Auf Bundesebene wurden die Anspruchsvoraussetzungen geklärt und vereinheitlicht, und es wurden auch gesamtschweizerische Mindestbeträge festgesetzt (CHF 200 Kinderzulage, CHF 250 Ausbildungszulage pro Kind und Monat). Gleichzeitig wurden Lücken bei der Teilzeitarbeit und für Nichterwerbstätige geschlossen. Nicht realisiert wurde der Grundsatz «für jedes Kind eine Zulage». Ein gesetzlicher Anspruch kommt bislang nur sämtlichen Arbeitnehmenden sowie Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen zu. Davon ausgenommen sind die Selbständigerwer-

benden. Eine Schliessung dieser Lücke wird politisch diskutiert.

### **Einrichtung eines Familienzulagenregisters und Reform der Familienbesteuerung**

**Mit der Einführung** eines Familienzulagenregisters möchte der Bund verhindern, dass für das gleiche Kind mehrfach Zulagen bezogen werden können. Gleichzeitig wird eine Verminderung des administrativen Aufwands bei der Abklärung des Anspruchs auf die Zulagen angestrebt. Das Register sollte am 1. Januar 2011 in Betrieb genommen werden.

Eine Botschaft zur Familienbesteuerung vom Mai 2009 will Familien mit Kindern entlasten und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2011 in Kraft treten. ■

## Krankenversicherung (KV)

**Die Revision** des Krankenversicherungsgesetzes stellt weiterhin eine Grossbaustelle dar. Im Parlament ist vor allem die Vorlage zur Lockerung des sogenannten Vertragszwanges bei gleichzeitiger Förderung von Managed-Care-Modellen (Ärztetzwerke, Hausarztmodelle) voranzutreiben. Integrierte Netzwerke sind eine grosse Chance, sowohl die Behand-

lungsqualität zu verbessern wie auch die Leistungen effizienter zu erbringen. Zudem wird von verschiedenen Kreisen erneut ein Wechsel zu einem System mit einer Einheitskasse vorgeschlagen. Das wäre ein Schritt zu mehr Zentralismus und letztlich zur Staatsmedizin: Medizinisches Angebot und Preise würden umfassend staatlich geregelt. ■

## Unfallversicherung (UV)

### Revision des Unfallversicherungsgesetzes: Leistungskoordination offen

Nachdem der Nationalrat im Juni 2009 die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) zurück in die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) geschickt hatte, musste diese die Detailberatung erneut aufnehmen. Für die berufliche Vorsorge sind vor allem die Fragen der Leistungskoordination problematisch. Die vorgesehene Kürzung der Invalidenrente aus der Unfallversicherung hat direkte Auswirkungen auf die Leistungen (Renten) der Vorsorgeeinrichtungen. Die vorgeschlagenen Leistungskürzungen im Rentenbereich werden – aufgrund der aktuellen Regelung und der Rechtsprechung – zum Teil einseitig durch die berufliche Vorsorge kompensiert werden müssen. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen neuen Bestimmung der Kürzung der Invalidenrente wird dies inskünftig zu höheren Ausgaben in der beruflichen Vorsorge führen oder, anders gesagt, die Kürzung der UVG-Leistungen wird in vielen Fällen direkt durch die 2. Säule auszugleichen sein. Es findet somit ein nicht nachvollziehbares Verschieben der Leistungszuständigkeiten statt.

Da die heutige Regelung, nach der Invalidenrenten aus der Unfallversicherung lebenslang ausgerichtet werden, zu teilweise massiven Überentschädigungen im Pensionierungsalter führt, ist eine Anpassung nachvollziehbar. Die heutige Besserstellung der unfallbedingten Invalidenrenten gegenüber den krankheitsbedingten Invalidenrenten lässt sich nicht länger rechtfertigen. Gemäss einer speziellen Übergangsregelung sollen, um die bereits heute

bestehenden Überversicherungen möglichst rasch zu korrigieren, jedoch auch laufende Invalidenrenten nach dem neuen Recht gekürzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person das nach AHV-Gesetz massgebende Rentenalter nach Inkrafttreten des revidierten UVG erreicht. Diese Bestimmung berücksichtigt den Grundsatz, wonach Leistungen gemäss dem zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Recht gewährt werden, nicht.

Die Regelung würde dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Kürzungen sofort auszugleichen hätten, obwohl sie die entsprechenden Mittel nicht zurückgestellt haben. Den Vorsorgeeinrichtungen fehlt das für den Ausgleich notwendige Deckungskapital. Die Kürzung der Renten darf nicht zu einer Erhöhung der Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen führen. Zu beachten ist, dass gemäss BVG die Invalidenrenten lebenslanglich ausgerichtet werden. Diese Bestimmung wird von sehr vielen Vorsorgeeinrichtungen angewandt und dementsprechend bei der Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen berücksichtigt.

Zusätzlich ist anzumerken, dass diese Bestimmung auch Auswirkungen auf bereits erledigte Haftpflichtfälle hätte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unfallversicherung lebenslangliche Renten bezahlt, übertragen Haftpflichtversicherungen ihren rechtlich geschuldeten Betrag nicht der geschädigten Person, sondern direkt der Unfallversicherung. Bei einer allfälligen Kürzung der Rente der Unfallversicherung würden solche Versicherte einen erheblichen Schaden erleiden. Die Übergangsbestimmung ist daher zu streichen. ■

«Wir können den Wind nicht bestimmen,  
aber wir können die Segel richtig setzen.»

Lucius Annaeus Seneca, römischer Philosoph (ca. 1–65 n. Chr.)

## Militärversicherung (MV)

**Im Oktober 2009** wurde vom Bundesrat beschlossen, die Militärversicherungsgesetz-Revision bis zur Genehmigung der UVG-Revision durch das Parla-

ment zu sistieren, da zahlreiche Änderungen aus der Revisionsvorlage zum Unfallversicherungsgesetz übernommen wurden. ■

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

**In der Arbeitslosenversicherung** droht sich der nächste Schuldenberg aufzubauen. Ihre Gesamtschulden erreichten nach Schätzungen des Seco 2009 CHF 5,6 Mia., 2008 hatten sie noch CHF 4,1 Mia. betragen. Für 2010 werden die ALV-Beiträge (2% für Jahreslöhne bis CHF 126'000, Arbeitgeber/Arbeitnehmende je hälftig) noch nicht erhöht.

### 4. Revision des AVIG

**Vor diesem Hintergrund** wurde 2009 eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

eingeleitet. Vorgesehen sind sowohl Einsparungen auf der Leistungsseite (unter anderem die Limitierung der Taggelder) sowie auch eine Erhöhung der Einnahmen. Der Beitragssatz von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern soll von jetzt 2 auf 2,2% erhöht werden. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf Einkommen zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000 erhoben.

Die Vorlage wurde in der Frühjahrssession verabschiedet. SP und Gewerkschaften ergreifen das Referendum. ■

## Fazit und Ausblick

**Soziale Sicherheit** und wirtschaftliche Entwicklung stehen in einer engen Beziehung zueinander. Die Finanzierung der sozialen Sicherheit kann nur mit einer funktionierenden Wirtschaft sichergestellt werden. Diesbezüglich sind die Aussichten nicht optimal. Im aufgehellten weltwirtschaftlichen Umfeld konnte zwar die Schweizer Wirtschaft im 3. Quartal 2009 die Rezession überwinden, 2010 wird die konjunkturelle Erholung nach Einschätzung der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes aber nur verhalten ausfallen. Erst 2011 dürfte die Konjunktur spürbar an Schwung gewinnen. Vor diesem Hintergrund bleiben die Arbeitsmarktperspektiven düster. Erst 2011 ist mit einer einsetzenden Wende bei der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Dementsprechend belegen Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Altersvorsorge weiterhin die Spitzenpositionen beim jährlich publizierten Sorgenbarometer. Es rächt sich, dass Bundesrat und Parlament – in Einzelfällen auch das Volk – es versäumt haben, die Leistungen der Sozialwerke in guten Zeiten den finanziellen Möglichkeiten anzupassen.

All jenen, die aufgrund der aktuellen Situation vor schnell auf konzeptionelle Fehler der Dreisäulenstruktur und insbesondere der beruflichen Vorsorge schliessen, ist in Erinnerung zu rufen, dass sich unser System der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge bewährt hat und auch international zu den erfolgreichsten gehört. Selbstkritisch sind aber die Schwachstellen und Defizite zu erkennen. Folgende Wegmarken sollten dabei als Orientierung dienen:

- Es braucht einen einfachen, gesetzlichen Rahmen mit klaren Strukturen. Von einem neuen, durch die Finanzkrise motivierten Regulierungsschub ist Abstand zu nehmen, vielmehr sind Vereinfachungen notwendig.
- Realistische Erwartungen an die künftigen Finanzerträge sind zwingend; es gibt keine sicheren Erträge; die Chancen und Risiken müssen erkannt werden. Die Leistungsfähigkeit ist so darzustellen, dass bei den Arbeitnehmern und Arbeitgebern keine falschen Vorstellungen entstehen. Die finanziellen Mittel,

welche die Versicherten und Arbeitgeber den Vorsorgeeinrichtungen anvertrauen, sind möglichst effizient zu verwalten. Es geht darum, eine maximale Wertschöpfung zu realisieren.

- Klare, einfache Führungsstrukturen sind ein Gebot der Stunde. Führungsorgane müssen sich aus- und periodisch weiterbilden. An einer glaubwürdigen sozialpartnerschaftlichen Führung ist festzuhalten.
- Transparente Kommunikation – zum Beispiel bezüglich Kosten und erbrachten Leistungen – ist zwingend.
- Die Bereitstellung von flexiblen Vorsorgelösungen im Rahmen des Drei-Säulen-Systems ist ein Gebot des Arbeits- und des Vorsorgemarktes.
- Den Informationsaustausch zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Praxis gilt es fortzusetzen. Um die «Vermarktung» unserer Anliegen im Meinungsmarkt erfolgreich zu realisieren, muss die Branche mit einer Stimme sprechen. Es braucht einen Konsens für eine starke berufliche Vorsorge. Gefragt sind klare Aussagen im Interesse der beruflichen Vorsorge, und damit der Versicherten.

Die 2. Säule funktioniert und hat es bis heute immer wieder geschafft, sich rechtzeitig auf neu entstandene Bedürfnisse einzustellen. Dies war zum grossen Teil wegen des bestehenden Handlungsspielraums möglich, denn das BVG ist als Rahmengesetz konzipiert. Wir sollten Sorge tragen zu diesem Handlungsspielraum und darauf achten, dass nur realistische Leistungsversprechen abgegeben werden, die auch eingehalten werden können. Nur so kann das Vertrauen der Versicherten ins System berufliche Vorsorge gestärkt werden. ■

Zürich, März 2010

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



**Hanspeter Konrad**  
Direktor

# Sozialpolitische 2009 Rundschau

Geschäftsstelle ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17  
info@asip.ch www.asip.ch

